



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 17.09.2020

Anzahl der COVID-19-Infektionen auf der „Querdenken-089“-Demonstration am 12.09.2020 in München und Schutz der Arbeitnehmer der Stadt München vor dem Einatmen von CO₂-Konzentrationen oberhalb des amtlichen Grenzwerts von 0,5 Prozent

Am 16.09.2020 bestätigte der Virologe Prof. Dr. Hendrik Streeck: „Maske tragen und dazu Abstand halten – das macht keinen Sinn“ (https://www.welt.de/incoming/plus215779326/Hendrik-Streeck-Man-darf-Corona-nicht-ueberdramatisieren.html?utm_source=headtopics&utm_medium=news&utm_campaign=2020-09-16). Dessen ungeachtet erlegt die Staatsregierung Demonstranten gegen Mund-Nasen-Schutz einen Mund-Nasen-Schutz auf, was für viele als evidente Schikane durch die Staatsmacht verstanden wird. Doch Prof. Dr. Hendrik Streeck ist damit nicht der Einzige. Selbst Personen, die offiziell das Tragen von Masken propagieren, bestätigen hinter der Hand, dass es Unfug ist, allen einen Maskenzwang aufzuerlegen. Wenn überhaupt, dann macht es nur Sinn, Infizierten einen Maskenzwang aufzuerlegen, und das auch nur dann, wenn sich Nichtinfizierte in ihrer Nähe aufhalten. Eine hinreichende Anzahl an Repräsentanten aus Politik und Gesellschaft hat inzwischen auch den wahren Grund für den Maskenzwang zugegeben: das Schüren von Angst und Panik. Jeder Bürger sollte mithilfe der aufgezogenen Maske zu einem Werbeträger für die Gefahr des COVID-19-Virus instrumentalisiert werden. Seit Beginn des „harten Lockdown“ am 23.03.2020 werden Maskenträger als Botschafter der Regierungspropaganda missbraucht. Am 23.03.2020, also am Tag des Beginns des „harten Lockdowns“, als tatsächlich der Reproduktionsfaktor schon wieder unter 1 war, also als klar war, dass das Virus bereits zurückgedrängt ist, begann der Virologe Prof. Dr. Christian Drosten, die Maske als für jedermann erkennbares Warnsignal, also als Instrument zur Disziplinierung der Bevölkerung zu instrumentalisieren. Der Umerziehungsgedanke dominiert, Masken werden zum „Signal für ernste Epidemie-Lage“. Die betreffenden Quellen sind z. B. hier aufgeschlüsselt: <https://rosenheim-alternativ.com/maskenzwanag-zum-zweck-der-disziplinierung-bzw-zur-unterwerfung-der-bevoelkerung-unter-die-regierungsmeinung/>

Dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist in § 9k zu entnehmen, dass die namentliche Meldung einer COVID-19-Infektion folgende Angaben enthalten muss: „k) wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko“. Dem Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 15.04.2020 ist bei den Beschlüssen unter Beschluss TOP 2 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie“ und unter Punkt 3 ergänzend zu entnehmen: „Um zukünftig Infektionsketten schnell zu erkennen, zielgerichtete Testungen durchzuführen, eine vollständige Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten und die Betroffenen professionell zu betreuen, werden in den öffentlichen Gesundheitsdiensten vor Ort erhebliche zusätzliche Personalkapazitäten geschaffen, mindestens ein Team von 5 Personen pro 20000 Einwohner. In besonders betroffenen Gebieten sollen zusätzliche Teams der Länder eingesetzt werden und auch die Bundeswehr wird mit geschultem Personal solche Regionen bei der Kontaktnachverfolgung und -betreuung unterstützen. Das Ziel von Bund und Ländern ist es, alle Infektionsketten nachzuvollziehen und möglichst schnell zu unterbrechen. Um das Meldewesen der Fallzahlen zu optimieren und die Zusammenarbeit der Gesundheitsdienste mit dem Robert-Koch-Ins-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

titut (RKI) bei der Kontaktnachverfolgung zu verbessern, führt das Bundesverwaltungsamt Onlineschulungen durch. Zudem plant das Bundesministerium für Gesundheit ein Förderprogramm zur technischen Aus- und Aufrüstung sowie Schulung der lokalen Gesundheitsdienste. Um besser zu verstehen, in welchen Zusammenhängen die Ansteckungen stattfinden und damit eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben, wo kontaktbeschränkende Maßnahmen weiter besonders erforderlich sind, soll zukünftig, wie im Infektionsschutzgesetz auch angelegt, der mutmaßliche Ansteckungszusammenhang möglichst vollständig erfasst werden.“ (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1744452/b94f2c67926030f9015985da586caed3/2020-04-16-bf-bk-laender-data.pdf?download=1>) Diese in § 9k IfSG und im Beschluss vom 15.04.2020 von den Gesundheitsbehörden und Ärzten geforderten Angaben erscheinen besonders wertvoll, da mit ihrer Hilfe punktgenaue Schutzmaßnahmen statt großflächiger Pauschalmaßnahmen möglich sind. Mithilfe punktgenauer Schutzmaßnahmen kann auch unnötiger wirtschaftlicher Schaden minimiert oder sogar ganz verhindert werden. Wenn also auf diesem Weg nachweisbar wäre, dass z. B. in Gastwirtschaften oder Biergärten oder bei Demonstrationen kaum Infektionen stattfinden, können zu hohe Auflagen in diesem Bereich, wie z. B. Masken, als unverhältnismäßig angesehen und vermieden werden und so ein Stück Freiheit zurückgegeben werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Erfüllung der Vorgaben aus § 9k IfSG und dem Beschluss vom 15.04.2020 in München-Stadt vom inkl. 12.09.2020 bis inkl. 18.09.2020 4
- 1.1 Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom inkl. 12.09.2020 bis inkl. 18.09.2020, mit welchen sie jedem einzelnen der Tatbestandsmerkmale aus § 9k IfSG nachgekommen ist (bitte für jede Positivtestung in der Stadt die Ermittlung der Gesundheitsbehörde zu jedem Tatbestandsmerkmal aus § 9k IfSG angeben und vorzugsweise tabellarisch darstellen, also: vollständiges Umfeld des Infektionswegs umfassend auch alle Staatsangehörigkeiten des Infizierten und möglicher Ort/Provinz/Land der Infektion, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat; Anzahl der Namen als potenzielle Infektionsquellen; Anzahl der Anschriften etc. zu diesen Namen; wahrscheinliches Infektionsrisiko sowie ob die Infektion auf der „Querdenken“-Demonstration in München am 12.09.2020 erfolgte)? 4
- 1.2 Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom inkl. 12.09.2020 bis inkl. 18.09.2020, mit welchen sie der Vorgabe aus dem Beschluss unter TOP 2 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie“ unter Punkt 3, Tatbestandsmerkmal „sonstige Angaben zum mutmaßlichen Ansteckungszusammenhang“, niedergelegt im Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020, nachgekommen ist (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)? 4
- 1.3 Welche zusätzlichen Kapazitäten zur Bewältigung der in 2.1 und 2.2 abgefragten Tätigkeiten hat die Gesundheitsbehörde in dem zuvor abgefragten Zeitraum erhalten (bitte Art und Umfang und Datum der zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten aufschlüsseln)? 4

2. Erfüllung der Vorgaben aus § 9k IfSG und dem Beschluss vom 15.04.2020 in München-Stadt vom inkl. 19.09.2020 bis inkl. 26.09.2020 4
- 2.1 Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom inkl. 19.09.2020 bis inkl. 26.09.2020, mit welchen sie jedem einzelnen der Tatbestandsmerkmale aus § 9k IfSG nachgekommen ist (bitte für jede Positivtestung in der Stadt die Ermittlung der Gesundheitsbehörde zu jedem Tatbestandsmerkmal aus § 9k IfSG angeben und vorzugsweise tabellarisch darstellen, also: vollständiges Umfeld des Infektionswegs umfassend auch alle Staatsangehörigkeiten des Infizierten und möglicher Ort/Provinz/Land der Infektion, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat; Anzahl der Namen als potenzielle Infektionsquellen; Anzahl der Anschriften etc. zu diesen Namen; wahrscheinliches Infektionsrisiko sowie ob die Infektion auf der „Querdenken“-Demonstration in München am 12.09.2020 erfolgte)? 4
- 2.2 Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom inkl. 19.09.2020 bis inkl. 26.09.2020, mit welchen sie der Vorgabe aus dem Beschluss unter TOP 2 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie“ unter Punkt 3, Tatbestandsmerkmal „sonstige Angaben zum mutmaßlichen Ansteckungszusammenhang“, niedergelegt im Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020, nachgekommen ist (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?..... 4
- 2.3 Welche zusätzlichen Kapazitäten zur Bewältigung der in 2.1 und 2.2 abgefragten Tätigkeiten hat die Gesundheitsbehörde in dem zuvor abgefragten Zeitraum erhalten (bitte Art und Umfang und Datum der zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten aufschlüsseln)? 4
3. Wie viele Infektionen mit COVID-19 konnten die Gesundheitsbehörden nachweisen, die ihren Ursprung sicher auf den Demonstrationen von „Querdenken 089“ vom 12.09.2020 haben? 5
4. Wie stellt die Stadt München sicher, dass die von ihr beschäftigten Personen nicht z. B. durch Aufsetzen eines Mund-Nasen-Schutzes gezwungen werden, am Arbeitsplatz CO₂-Konzentrationen oberhalb des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grenzwerts von 0,5 Prozent einzuatmen? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 21.11.2020

1. Erfüllung der Vorgaben aus § 9k IfSG und dem Beschluss vom 15.04.2020 in München-Stadt vom inkl. 12.09.2020 bis inkl. 18.09.2020
- 1.1 Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom inkl. 12.09.2020 bis inkl. 18.09.2020, mit welchen sie jedem einzelnen der Tatbestandsmerkmale aus § 9k IfSG nachgekommen ist (bitte für jede Positivtestung in der Stadt die Ermittlung der Gesundheitsbehörde zu jedem Tatbestandsmerkmal aus § 9k IfSG angeben und vorzugsweise tabellarisch darstellen, also: vollständiges Umfeld des Infektionswegs umfassend auch alle Staatsangehörigkeiten des Infizierten und möglicher Ort/Provinz/Land der Infektion, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat; Anzahl der Namen als potenzielle Infektionsquellen; Anzahl der Anschriften etc. zu diesen Namen; wahrscheinliches Infektionsrisiko sowie ob die Infektion auf der „Querdenken“-Demonstration in München am 12.09.2020 erfolgte)?
- 1.2 Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom inkl. 12.09.2020 bis inkl. 18.09.2020, mit welchen sie der Vorgabe aus dem Beschluss unter TOP 2 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie“ unter Punkt 3, Tatbestandsmerkmal „sonstige Angaben zum mutmaßlichen Ansteckungszusammenhang“, niedergelegt im Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020, nachgekommen ist (bitte vollständig aufschlüsseln)?
- 1.3 Welche zusätzlichen Kapazitäten zur Bewältigung der in 2.1 und 2.2 abgefragten Tätigkeiten hat die Gesundheitsbehörde in dem zuvor abgefragten Zeitraum erhalten (bitte Art und Umfang und Datum der zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten aufschlüsseln)?
2. Erfüllung der Vorgaben aus § 9k IfSG und dem Beschluss vom 15.04.2020 in München-Stadt vom inkl. 19.09.2020 bis inkl. 26.09.2020
- 2.1 Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom inkl. 19.09.2020 bis inkl. 26.09.2020, mit welchen sie jedem einzelnen der Tatbestandsmerkmale aus § 9k IfSG nachgekommen ist (bitte für jede Positivtestung in der Stadt die Ermittlung der Gesundheitsbehörde zu jedem Tatbestandsmerkmal aus § 9k IfSG angeben und vorzugsweise tabellarisch darstellen, also: vollständiges Umfeld des Infektionswegs umfassend auch alle Staatsangehörigkeiten des Infizierten und möglicher Ort/Provinz/Land der Infektion, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat; Anzahl der Namen als potenzielle Infektionsquellen; Anzahl der Anschriften etc. zu diesen Namen; wahrscheinliches Infektionsrisiko sowie ob die Infektion auf der „Querdenken“-Demonstration in München am 12.09.2020 erfolgte)?
- 2.2 Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom inkl. 19.09.2020 bis inkl. 26.09.2020, mit welchen sie der Vorgabe aus dem Beschluss unter TOP 2 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie“ unter Punkt 3, Tatbestandsmerkmal „sonstige Angaben zum mutmaßlichen Ansteckungszusammenhang“, niedergelegt im Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020, nachgekommen ist (bitte vollständig aufschlüsseln)?

2.3 Welche zusätzlichen Kapazitäten zur Bewältigung der in 2.1 und 2.2 abgefragten Tätigkeiten hat die Gesundheitsbehörde in dem zuvor abgefragten Zeitraum erhalten (bitte Art und Umfang und Datum der zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten aufschlüsseln)?

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 k) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) muss die namentliche Meldung durch eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 8 IfSG genannten Personen, soweit vorliegend, Angaben zum wahrscheinlichen Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinlichem Infektionsrisiko enthalten. Die sich daraus zur Unterbrechung von Infektionsketten ergebenden Ermittlungen werden von den Gesundheitsbehörden mit großer Sorgfalt vorgenommen. Eine Abfrage beim Referat für Gesundheit und Umwelt der Stadt München (RGU) in der angefragten Detailfülle wäre extrem zeit- und ressourcenaufwendig. Insbesondere angesichts steigender Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die an den Gesundheitsämtern höchsten Einsatz für die rasche Identifikation und Nachverfolgung von Infizierten und engen Kontaktpersonen („Contact Tracing“) erfordern, wäre eine so umfangreiche Abfrage unverhältnismäßig und nicht zumutbar.

Die bayerischen Gesundheitsämter wurden ab dem Frühjahr kurzfristig für das Contact Tracing personell verstärkt. So hat auch die Landeshauptstadt München dem RGU eine große Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung zur Unterstützung zugewiesen. Zusätzlich wurde dem RGU Personal von Staatsbehörden zugeteilt. Der Personaleinsatz gestaltete sich nach Meldung des RGU in den infrage stehenden Wochen wie folgt:

Anzahl der im Contact Tracing eingesetzten Mitarbeiter am RGU	
12.09.2020–18.09.2020	19.09.2020–26.09.2020
381	405

3. Wie viele Infektionen mit COVID-19 konnten die Gesundheitsbehörden nachweisen, die ihren Ursprung sicher auf den Demonstrationen von „Querdenken 089“ vom 12.09.2020 haben?

Soweit die bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel angeordneten Maßnahmen zum Infektionsschutz sowie die allgemeinen Hygieneregeln stets eingehalten werden, ist das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 als gering einzuschätzen. Unter den AHA-Regeln sind ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern, regelmäßige Händehygiene und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne einer Alltagsmaske zu verstehen. Auch die Teilnehmer der „Querdenken 089“-Demonstration waren zur Einhaltung dieser Regeln aufgerufen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 verwiesen.

4. Wie stellt die Stadt München sicher, dass die von ihr beschäftigten Personen nicht z.B. durch Aufsetzen eines Mund-Nasen-Schutzes gezwungen werden, am Arbeitsplatz CO₂-Konzentrationen oberhalb des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grenzwerts von 0,5 Prozent einzuatmen?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort auf die inhaltlich gleiche Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Christian Kligen, Markus Bayerbach (AfD) „CO₂-Konzentration zwischen Mund-Nasen-Schutz und Gesicht oberhalb der für Arbeitsplätze staatlich festgelegten 0,5 Prozent CO₂“ vom 11.09.2020, Drs. 18/11084, verwiesen.